



## Beschlussvorlage

TOP:  
Vorlagen-Nummer: **VI/2016/02672**  
Datum: 24.04.2017  
Bezug-Nummer:  
PSP-Element: 5100.1230  
Sachkonto: 58110220  
Verfasser: FB Bildung

Beratungsfolge	Termin	Status
Betriebsausschuss Eigenbetrieb Kindertagesstätten	12.05.2017	öffentlich Vorberatung
Jugendhilfeausschuss	06.06.2017	öffentlich Vorberatung
Hauptausschuss	14.06.2017	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	21.06.2017	öffentlich Entscheidung

**Betreff:** 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der  
Stadt Halle (Saale)

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von  
Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale).

Katharina Brederlow  
Beigeordnete

### **Finanzielle Auswirkung:**

Die Zweite Änderungssatzung hat keine Auswirkungen auf die Einnahmesituation des kommunalen Haushalts (inkl. Kostenübernahmen nach § 90 SGB VIII).

### **Personelle Auswirkung:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung hat keine personellen Auswirkungen.

### **Begründung:**

Der Stadtrat hat am 27.11.2013 die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) und am 18.12.2013 die Erste Änderungssatzung beschlossen.

Die nach § 13 (3) KIFöG LSA mögliche Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde mit § 3 (4) der bisher gültigen Fassung der Satzung zunächst bis zum 31.12.2014 befristet.

Die Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger der Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt, so dass deren Festschreibung in den jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen bzw. in den Übergangvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt wurde/ wird.

Um eine einheitliche und bindende Regelung herzustellen, wird in der Neufassung des § 3 (4) der Zweiten Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) die zeitliche Befristung der Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Kindertageseinrichtungen aufgehoben. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

Im Ergebnis der Auseinandersetzung mit dem Thema der Entrichtung von Kostenbeiträgen für Zeiten der streikbedingten Schließung von Kindertageseinrichtungen hatte der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/01611) in § 4 (3) die Pflicht zur Entrichtung beschlossen.

Diese Regelung wird mit der Überarbeitung des § 4 (3) der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) festgelegt. (Vergleichende Darstellung siehe Anlage 1: Synopse)

### **Familienverträglichkeitsprüfung**

Aus Sicht der Familienverträglichkeitsprüfung ist zu befürworten, dass die Stadt Halle (Saale) die Rechtssicherheit für die Eltern und die Träger herstellt.

### **Anlagen:**

- |           |   |
|-----------|---|
| Anlage I  | Synopse   |
| Anlage II | 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) |

<p>bisher  <b>Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) – Stand 27.11.2013</b></p>	<p>neu  <b>2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)</b></p>	<p><b>Begründung:</b></p>
<p><b>§ 3                  Kostenbeiträge</b>                  (4) Auf Grundlage des § 13 (2) Satz 2 KIFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) für eine Übergangszeit, welche am 31.12.2014 endet, die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.</p>	<p><b>§ 3                  Kostenbeiträge</b>                  (4) Auf Grundlage des § 13 (2) Satz 2 KIFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.</p>	<p>- die nach § 13 (3) KIFöG LSA mögliche Übertragung der Erhebung von Kostenbeiträgen auf die Träger von Kindertageseinrichtungen wurde mit § 3 (4) der bisherigen Fassung der Satzung bis zum 31.12.2014 befristet                  - die Übertragung der Erhebung der Kostenbeiträge auf die Träger der Kindertageseinrichtungen hat sich bewährt, so dass deren Festschreibung in den jeweiligen Leistungs-, Qualitäts- und Entgeltvereinbarungen sowie den Übergangsvereinbarungen mit den Trägern von Kindertageseinrichtungen verhandelt wurde/wird                  - die Neufassung des § 3 (4) hebt die zeitliche Befristung der Erhebung der Kostenbeiträge durch die Träger der Kindertageseinrichtungen auf                  - eine Erhebung der Kostenbeiträge durch die Stadt Halle (Saale) hätte einen zusätzlichen Personalbedarf und eine damit verbundene Personalkostensteigerung zur Folge</p>
<p><b>§ 4                  Entstehen und Ende der Kostenbeitragssschuld</b>                  (3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Dies gilt auch für die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung und den Urlaub der Tagespflegeperson.</p>	<p><b>§ 4                  Entstehen und Ende der Kostenbeitragssschuld</b>                  (3) Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.</p>	<p>- in Umsetzung des Beschlusses des Stadtrates vom 27.04.2016 (Vorlagen-Nr. VI/2016/01611) wurde die Pflicht zur Entrichtung des Kostenbeitrages auch für die Zeiten streikbedingter Schließungen der Kindertageseinrichtung aufgenommen.</p>

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale)**

### **Präambel:**

Auf der Grundlage des § 6 Abs. 1 und § 8 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Kommunalverfassungsrechts des Landes Sachsen-Anhalt und zur Fortentwicklung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) i.V.m. § 2 Abs. 1 und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juli 2016 (GVBl. LSA S. 202) i.V.m. § 90 Abs. 1 Ziffer 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.2016 (BGBl. I S. 3234) i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 2012 (GVBl. LSA S. 38), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. November 2016 (GVBl. LSA S. 354) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ..... die folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale) vom 27. November 2013, zuletzt geändert durch Satzung vom 18. Dezember 2013, beschlossen.

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Stadt Halle (Saale), beschlossen am 27. November 2013 durch den Stadtrat der Stadt Halle (Saale), wird wie folgt geändert:

*§ 3 (4) Satz 1 erhält folgende Fassung:*

*„Auf Grundlage des § 13 (3) Satz 2 KiFöG LSA überträgt die Stadt Halle (Saale) die Erhebung des Kostenbeitrages auf die Träger der Kindertageseinrichtungen bzw. Kindertagespflegestellen.“*

*§ 4 (3) erhält folgende Fassung:*

*Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn das Kind die Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflegestelle aufgrund von Erkrankung, Urlaub und sonstigen Gründen nicht besucht. Der Kostenbeitrag ist in voller Höhe auch während der Betriebsferien, streikbedingter Schließung oder anderen Schließzeiten der Kindertageseinrichtung oder Tagespflegestelle, sowie bei Urlaub oder Erkrankung der Tagespflegeperson zu entrichten.*

### **§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale) in Kraft.

Stadt Halle (Saale), den .....

Dr. Bernd Wiegand  
Oberbürgermeister

Dienstsiegel